

nanzieren. Zwar hat der Umweltfonds kurz- bis mittelfristige Zielsetzungen insofern, als er die raschere und gezieltere Beseitigung von Umweltschäden vorantreibt, als sie ohne seine Tätigkeit zu erwarten wäre, doch ist sein Ziel nicht, die Industriestruktur zu beeinflussen.

9.2.2. *Einnahmeseitige Finanzierung*

Hier ist einerseits zwischen der Finanzierung vom „Zwischenhändler“ wie den oben genannten Fonds zu berichten, andererseits von „direkt“ wirksam werdenden Finanzierungsformen der Umweltpolitik.

Unter den umweltspezifischen Finanzierungsformen, also solchen, die für den Belasteten erkennbare Verbindungen zum Tatbestand der Emission haben, sind hauptsächlich Umweltabgaben oder Emissionssteuern zu nennen. Diese können auf Mengen oder Werte hin definiert sein, d. h. eine Abgabenbelastung je Mengen-(Wert-)Einheit Emission bzw. Produktion oder Verbrauch darstellt.

„Prohibitive“ Emissionsabgaben haben keine fiskalischen, sondern nur allokativen Effekte, d. h., sie bewirken solche Anreize, daß letztlich der Steueratbestand, die „verbotene“ Emission, nicht auftritt. Noch schwieriger zu finden sind „optimale“ Emissionsabgaben, die so zu bemessen sind, daß der Nutzen aus der (reduzierten) Produktion des umweltbelastenden Gutes genau den gesamten Kosten dieses Gutes für die Gesellschaft (einschließlich der Verschlechterung der Umwelt) entspricht. Solche Steuern sind zwar theoretisch denkbar, haben jedoch sehr hohe Informationsanforderungen. In der Realität werden etwa Emissionssteuern so gesetzt, daß die Emissionen verringert werden (und dadurch der Steuererfolg geschmälert wird), jedoch sind die Anreize meist zu wenig differenziert, um allen Verursachern bei allen Emissionen optimale Anreize zu geben. Daher haben solche Abgaben auch einen fiskalischen Erfolg, der entweder in den allgemeinen Steuertopf fließen kann oder spezifisch in Form einer Zweckbindung für öffentliche Ausgaben des Umweltschutzes verwendet werden kann.

Ausgaben ohne allokativen Wirkung der Mittelaufbringung kommen aus dem allgemeinen Steuertopf bzw. einer „Mischfinanzierung“. Hierfür mag der Österreichische Wasserwirtschaftsfonds als Beispiel dienen: Er wird gespeist (neben seinen eigenen, aus Darlehensrückflüssen und Zinsen in der Höhe von ca. 3 Mrd. S stammen-

den Mitteln) aus Investitionszuschüssen des Bundes, aus prozentuellen Anteilen aus dem Aufkommen aus Einkommen- und Körperschaftsteuer (jeweils 1'20225%), aus 10'5% der Zuweisungen zum Zwecke der Wohnbauförderung, aus Prozentanteilen für Bund (0'953%) und Länder (0'339%), aus der Umsatzsteuer und durch Aufnahme von Anleihen. Dem Zahler dieser Beträge, also dem Steuerzahler, geht hiebei natürlich jeder Konnex zwischen der Steuerleistung und dem Steuerzweck verloren.

9.3. Schlußfolgerungen

Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß die Finanzierung der Belange des Umweltschutzes, die in einzelnen Ländern längerfristig bis zu 3% des BIP beansprucht, primär von jenen durchzuführen ist, die die Emissionen verursachen (Verursacherprinzip). Grenzen findet das Verursacherprinzip einerseits darin, daß durch unzureichende umweltpolitische Maßnahmen der Vergangenheit nicht mehr genug Zeit bleibt, um das Wirken der Marktkräfte abzuwarten, weiters darin, daß durch erforderliche Umweltmaßnahmen größeren Ausmaßes bestehende Unternehmen in ihrer Existenz vernichtet werden können, schließlich darin, daß die Anwendung des Verursacherprinzips in bestimmten Fällen volkswirtschaftlich ineffizient sein kann. Dennoch muß klar sein, daß für die meisten Umweltmaßnahmen letztlich der Endverbraucher und die Produzenten die Kosten tragen werden müssen, wobei die Aufteilung der Kostentragung von der Inzidenz der Maßnahmen, also von der Möglichkeit der Überwälzung der Kosten auf Preise, abhängen wird. Öffentliche Gelder für Umweltzwecke sind möglichst effizient einzusetzen, d. h. dort, wo sie die größten privatwirtschaftlichen Umweltaufwendungen hervorrufen, oder, wenn keine privaten Aufwendungen zu erwarten sind, wo sie den höchsten Nutzen stiften. Ob die Koordinierung der Umweltfinanzierungsausgaben über steuerliche Anreize, über eine Fondslösung oder durch eine Kombination der beiden, möglicherweise zusammen mit direkten öffentlichen Maßnahmen, erfolgen soll, ist mit auch eine politische Entscheidung, bei der auch Aspekte der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu beachten sind.